

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2025/257 «Sicherstellung der Bildungs- und Betreuungsqualität an heilpädagogischen Schulen im Kanton Basel-Landschaft» 2025/257

vom 22. September 2026

1. Text des Postulats

Am 12. Juni 2025 reichte Andreas Bammatter das Postulat 2025/257 «Sicherstellung der Bildungs- und Betreuungsqualität an heilpädagogischen Schulen im Kanton Basel-Landschaft» ein, welches vom Landrat am 13. November 2025 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Die heilpädagogischen Schulen im Kanton Basel-Landschaft erfüllen eine zentrale gesetzliche Aufgabe in Bildung und Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen. In den vergangenen Jahren ist der Anteil von Kindern mit schwerem Autismus, komplexen Entwicklungsstörungen und erheblichem Betreuungsbedarf markant gestiegen. Die aktuelle Finanzierungssystematik berücksichtigt diese Entwicklung jedoch nicht und wurde trotz Teuerung und zunehmender Komplexität (noch) nicht angepasst.

Die Folgen sind belastend: Schul- und Betreuungseinrichtungen können ihre gesetzlichen Aufgaben gemäss kantonalem Bildungsgesetz sowie Bundesrecht (Behinderten- und Bildungsgesetze) nicht mehr erfüllen. Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf erhalten keine familienexterne Betreuung mehr. Pädagogisch bewährte Angebote wie Lager, heilpädagogisch wertvolle Freizeit- und Förderaktivitäten werden gestrichen. Fachunterricht in Hauswirtschaft oder Medienbildung entfällt, obwohl er für die Teilhabe am späteren Leben wesentlich ist.

Diese Unterversorgung stellt nicht nur eine bildungs-, sondern auch eine sozial- und rechtsstaatlich bedenkliche Entwicklung dar. Die Chancengleichheit von Kindern mit Behinderungen wird untergraben.

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen und zu berichten, wie die Finanzierung der heilpädagogischen Schulen im Kanton Basel-Landschaft so angepasst werden kann, dass:

- 1. der stark gestiegene Anteil von Kindern mit erhöhtem Betreuungs- und Förderbedarf – insbesondere mit Anspruch auf 1:1-Betreuung – rechtskonform berücksichtigt wird;*
- 2. die allgemeine Teuerung sowie die reale Kostenentwicklung seit der letzten Pauschalenanpassung ausgeglichen wird;*
- 3. die heilpädagogischen Schulen in die Lage versetzt werden, ihren gesetzlichen Bildungs- und Betreuungsauftrag wieder vollumfänglich zu erfüllen.*

Zu prüfen und umzusetzen sind insbesondere:

4. *eine Überarbeitung der Finanzierungssystematik (z. B. Einführung individueller Zuschläge) zur Berücksichtigung erhöhter Betreuungsbedarfe;*
5. *die Wiederherstellung von pädagogisch und entwicklungspsychologisch notwendigen Angeboten wie Lager, integrativem Kindergartenunterricht, Hauswirtschaft, Medien- und Informatikunterricht;*
6. *die rechtskonforme Sicherstellung familienexterner Betreuungsangebote gemäss § 29 Abs. 1 der Verordnung Sonderpädagogik;*
7. *die bedarfsgerechte Finanzierung von Ferienhorten und anderen Betreuungsformen, die integraler Bestandteil eines inklusiven Bildungssystems sind.*

Besten Dank.

2. Einleitende Bemerkungen

Die Herausforderungen für die Schulen und Sonderschulen sind in den letzten Jahren aufgrund der zunehmenden Heterogenität der Schülerinnen und Schüler und der vielfältigen gesellschaftlichen Krisen gewachsen. Der Regierungsrat ist sich der Problematik bewusst und gewillt, die Sonderschulen in der Umsetzung ihres Auftrags bestmöglich zu unterstützen. Die bedarfsgerechte Bereitstellung von integrativen und separativen Schulangeboten entsprechend dem rechtlich verankerten Bildungsauftrag ist ihm ein grosses Anliegen. Dabei ist die Gleichstellung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung und ihren Familien gegenüber allen anderen Kindern, Jugendlichen und Familien für den Regierungsrat ein zentraler Wert.

Die sonderpädagogischen Massnahmen im Kanton Basel-Landschaft umfassen dabei die Spezielle Förderung und die Sonderschulung. In beiden Bereichen sind sowohl integrative als auch separate Angebote vorgesehen.

Die Spezielle Förderung hilft Schülerinnen und Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung, einem Lernrückstand oder besonderen sozialen bzw. emotionalen Lernbedürfnissen, ihre Fähigkeiten so weit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.

Die Sonderschulung vermittelt Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung eine ihrem besonderen Bildungsbedarf angepasste

- integrative oder separate Schulung,
- fördert deren Persönlichkeitsentwicklung und
- eine möglichst selbstständige Lebensführung.

Diese Ziele gelten auch für Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung, die in einer stationären Einrichtung beschult werden. Dazu gehören Kinder und Jugendliche, die aufgrund von familiären Krisen, Kinderschutzmassnahmen oder sozialpädagogischen Interventionen nicht im häuslichen Umfeld verbleiben können.

Nachfolgender Überblick situiert die verschiedenen sonderpädagogischen Massnahmen:

Schulungsform	
	Spezielle Förderung
integrativ	Integrative Spezielle Förderung (ISF) ISF ohne individuelle Lernziele ISF mit individuellen Lernzielen (ILZ) Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler Deutsch als Zweitsprache (DaZ) Französisch als zweite Fremdsprache (FaZ) Pädagogisch-therapeutische Massnahmen Logopädie
separativ	Sonderklassen Einführungsklassen (EK) Kleinklassen (KK) Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler Fremdsprachenintegrationsklassen (FSK) Spezielle Förderung an einer Privatschule oder in einem Spezialangebot Sportklassen
	Sonderschulung
integrativ	Integrative Sonderschulung (InSo) Integrationsklassen (IK) Einzelintegration (EI) Pädagogisch-therapeutische Massnahmen Logopädie
separativ	Separative Sonderschulung Tagessonderschule Stationäre Beschulung (<i>Ausnahme: nicht im PGA thematisiert</i>) Pädagogisch-therapeutische Massnahmen Psychomotorik

Abbildung 1: Überblick über die sonderpädagogischen Massnahmen im Kanton Basel-Landschaft

Die sonderschulischen Angebote des Kantons Basel-Landschaft richten sich an Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und umfassen die integrative Sonderschulung (Beschulung in einer Regelschule mit Massnahmen der Sonderschulung) und die separative Sonderschulung (Beschulung an einer Sonderschule). Separative Sonderschulung bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler nicht in einer Regelklasse unterrichtet werden, sondern in einer Institution beschult werden, die auf ihre besonderen Bedürfnisse ausgerichtet ist.

Vorrang im Sinne der Subsidiarität haben Massnahmen der integrativen Sonderschulung. Im Jahr 2025 lagen die durchschnittlichen Kosten für die separative Beschulung einer Sonderschülerin oder eines Sonderschülers bei rund 98'000 Franken pro Jahr. Die integrative Beschulung kostete durchschnittlich etwa 56'000 Franken jährlich. Die Kosten der Regelschule (ca. 15'000 Franken pro Jahr), die bei der integrativen Beschulung weiter anfallen, sind in diesem Betrag allerdings nicht enthalten.

Der Postulant bezieht sich insbesondere auf die separative Sonderschulung im Kanton Basel-Landschaft. Der Bericht zum Postulat behandelt entsprechend ausschliesslich die Sonderschulung und nicht die spezielle Förderung.

Die Sonderschulung ist im Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 ([SGS 640](#)) und in der Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung vom 22. Juni 2021 (Verordnung Sonderpädagogik, Vo SoPä, [SGS 640.71](#)) geregelt.

Der Kanton ist der Träger der Sonderschulung.

2.1. Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Erarbeitung der [Generellen Aufgabenüberprüfung Sonderschulung](#) wurden auch die Rechtsgrundlagen genauer analysiert. Dabei liessen sich drei Grundsätze ableiten, welche durch diverse Bundesgerichtsentscheide bestätigt sind.

1. Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht

Gemäss Art. 19 und Art. 62 BV (Bundesverfassung) haben alle Kinder Anspruch auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Dieser Anspruch garantiert jedoch nicht die optimale oder bestmögliche Förderung, sondern ein angemessenes und erfahrungsgemäss ausreichendes Bildungsangebot. Der Staat ist nicht verpflichtet, jede theoretisch mögliche individuelle Unterstützung bereitzustellen. Dabei dürfen auch organisatorische und finanzielle Interessen berücksichtigt werden.

2. Anspruch auf Sonderschulung

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben somit Anspruch auf eine ihren Bedürfnissen angepasste Grundschulung. Die Kantone müssen eine ausreichende Sonderschulung gewährleisten, verfügen dabei aber über einen erheblichen Gestaltungsspielraum. Auch im Bereich der Sonderschulung besteht kein Anspruch auf die ideale oder bestmögliche Lösung. Entscheidend ist, dass die Ausbildung geeignet ist, die betroffenen Kinder auf ein möglichst selbstständiges Leben vorzubereiten und die Chancengleichheit zu wahren.

3. Vorrang der integrativen Sonderschulung

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, [SR 151.3](#)), die UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, [SR 0.109](#)) und das Sonderpädagogik-Konkordat ([SGS 649.12](#)) bevorzugen die integrative gegenüber der separativen Beschulung. Die Integration in die Regelschule soll grundsätzlich der Normalfall sein, sofern angemessene Fördermassnahmen gewährleistet werden können. Ein absoluter Anspruch auf integrative Schulung besteht jedoch nicht. Eine separative Sonderschulung ist zulässig, wenn die Bedürfnisse des Kindes in der Regelschule nicht ausreichend erfüllt werden können. Massgebend ist stets das Kindeswohl sowie eine individuelle Einzelfallprüfung.

Fazit

Die bundesrechtlichen Mindestvorgaben schränken den Handlungsspielraum der Kantone zwar ein, lassen ihnen jedoch erhebliche Freiheit bei der Ausgestaltung der Sonderschulung. Der Anspruch beschränkt sich auf eine ausreichende und angemessene Förderung; ein Anspruch auf die optimale Lösung besteht nicht. Auch der Vorrang der integrativen Schulung begründet keinen absoluten Integrationsanspruch.

Dem Regierungsrat ist es ein grosses Anliegen, seinen rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Familien von Kindern mit Behinderung vollumfänglich nachzukommen und die Chancengerechtigkeit im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten sicherzustellen. Der Kanton Basel-Landschaft liegt dabei mindestens im Mittelfeld bezüglich der Leistungen der Sonderschulung im Kantonsvergleich der Schweizer Kantone. Andere Kantone erbringen weniger Leistungen vor denselben nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen.

2.2. Kostenwachstum in der Sonderschulung

In den vergangenen sechs Jahren hat die Sonderschulung im Kanton eine markante Zunahme erfahren. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an Sonderschulung ist in diesem Zeitraum um rund 50 Prozent gestiegen – von rund 800 im Jahr 2020 auf über 1'200 im Jahr 2025 (vgl. Abbildung 2). Dieser Anstieg betrifft sowohl die Separative als auch die Integrative Sonderschulung, wobei beide Bereiche eine annähernd gleich starke Zunahme verzeichnen.

Während in den Jahren 2020 bis 2023 die Zahl stetig und stark zunahm, hat sich die Dynamik im Jahr 2024 erstmals leicht abgeschwächt. Das Jahr 2025 war wieder von einem stärkeren Wachstum geprägt, insbesondere bei der integrativen Schulungsform.

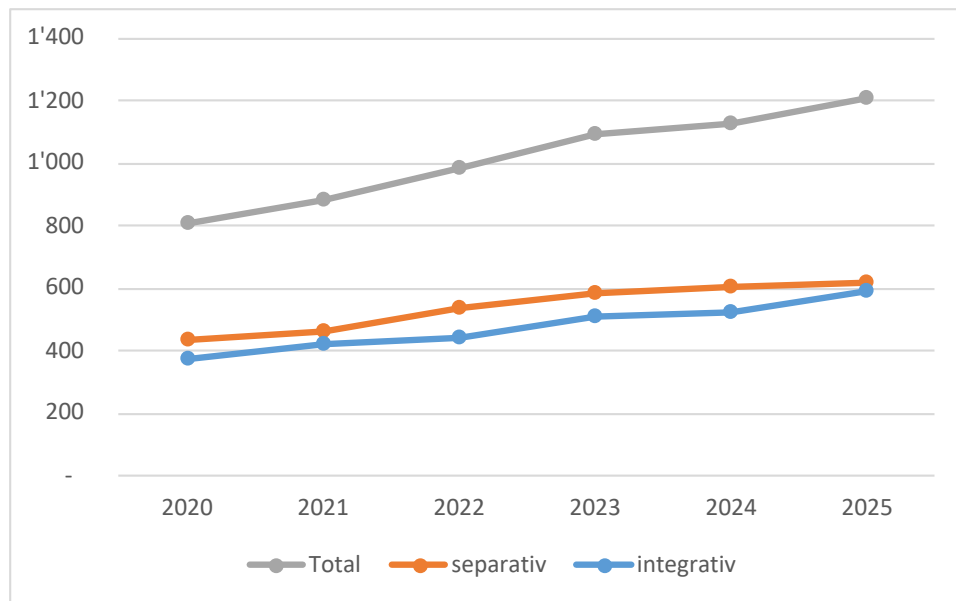


Abbildung 2 Entwicklung Anzahl Sonderschülerinnen und -schüler nach integrativer und separativer Beschulung in den Jahren 2020 bis 2025

Die Gesamtkosten für die Sonderschulung im Kanton haben in den letzten fünf Jahren analog zur Anzahl an Schülerinnen und Schüler deutlich zugenommen. Zwischen 2020 und 2025 stiegen die Ausgaben von rund 59 Millionen Franken auf fast 94 Millionen Franken – ein Plus von 60 Prozent. Sowohl der Bereich der separativen Sonderschulung mit einem Anstieg von 52 Prozent (von 40 auf 61 Millionen Franken) als auch die Integrative Sonderschulung mit einem Anstieg von 78 Prozent (von 19 auf 33 Millionen Franken) waren Treiber des Anstiegs.

Aktuell entfallen somit rund zwei Drittel der Gesamtkosten auf die separative Sonderschulung, während die integrative Form ein Drittel der Ausgaben beansprucht. Diese Verteilung ist trotz vergleichbarer Fallzahlen insbesondere auf den höheren Ressourcenbedarf in der separativen Sonderschulung zurückzuführen. Zudem enthalten die Zahlen der integrativen Sonderschulung keine Kosten für Grundangebot und spezielle Förderung, die durch integrativ beschulte Sonderschülerinnen und -schüler innerhalb der Regelschule entstehen.

Die tatsächlichen Kosten im integrativen Bereich sind daher höher, als die ausgewiesenen Kosten.

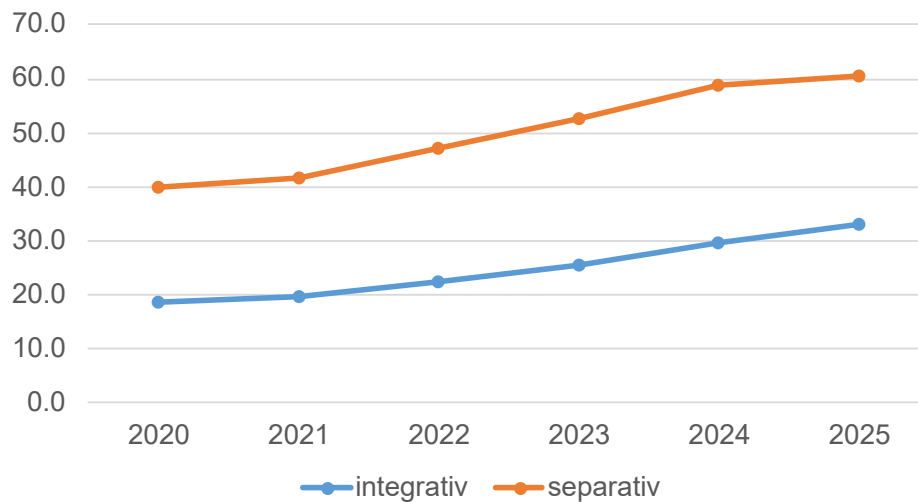


Abbildung 3: Entwicklung der Gesamtkosten der Sonderschulung nach separativ und integrativ in den Jahren 2020 bis 2025

2.3. Aufwand pro Schülerin und Schüler der Sonderschulung

Vergleicht man die Kosten pro Schülerin oder Schüler, zeigt sich ein deutlicher Unterschied: Die Durchschnittskosten auf der Primarstufe in der Regelschule belaufen sich auf rund 18'000 Franken, auf der Sekundarstufe I auf rund 21'500 Franken. Die Gesamtkosten für Sonderschülerinnen und -schüler bei der Integrativen Sonderschulung (inkl. Regelschulkosten) belaufen sich auf 74'000 Franken, für die Separative Sonderschulung auf rund 98'000 Franken.

Die Gegenüberstellung zeigt, dass die Kosten pro Schülerin und Schüler in der Sonderschulung ein Mehrfaches der Kosten in der Regelschule betragen. Dies ist nicht überraschend, wenn man die unterschiedlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Weiter ist anzumerken, dass die genannten Werte Durchschnittswerte sind und es somit auch separative Sonderschülerinnen und Sonderschüler gibt, welche über 100'000 Franken pro Jahr Kosten.

Dabei sind diese Durchschnittskosten pro Schülerin und Schüler von 2020 bis 2025 ebenfalls um 7 Prozent angestiegen.

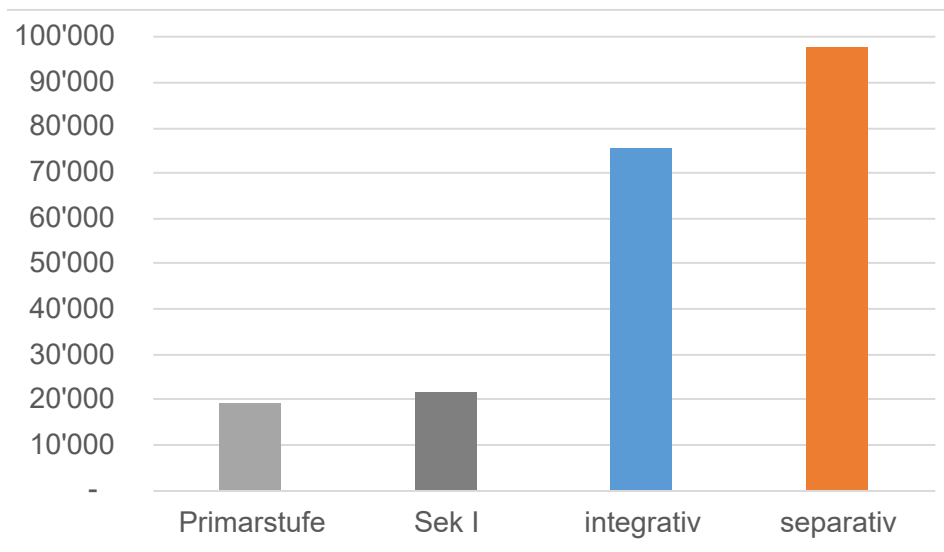


Abbildung 4: Durchschnittliche Gesamtkosten pro Schülerin und Schüler – auf der Primar- resp. Sekundarstufe I der Regelschule (in grau) im Vergleich zur Integrativen und Separativen Sonderschulung.

2.4. Fazit Ausgabenentwicklung

Der Kanton hat in den letzten Jahren die Ausgaben in der Sonderschulung somit nicht reduziert, dies auch nicht bei den Durchschnittskosten pro Schülerin und Schüler. Die Kosten sind stetig gestiegen. Die Sonderschulung wurde jeweils im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) als Kostentreiber identifiziert und sie ist einer der Gründe für die kantonale Finanzstrategie. Folglich sind auch die heilpädagogischen Schulen angehalten, Kostenoptimierungen anzustreben. Dies immer unter dem Aspekt der Einhaltung der obengenannten rechtlichen Vorgaben.

Um auch künftig eine qualitativ hochwertige und finanziell tragfähige sonderpädagogische Versorgung sicherzustellen, ist eine Weiterentwicklung der Angebote erforderlich.

3. Stellungnahme des Regierungsrats

Generell ist zu sagen, dass im Kanton Basel-Landschaft die Leistungen der Sonderschulung von Institutionen und Fachzentren in privatrechtlicher Trägerschaft erbracht werden. Der Kanton schliesst mit diesen Institutionen Leistungsvereinbarungen ab und finanziert die Angebote über vereinbarte Pauschalen. Die einzige kantonale Sonderschule ist das Kompetenzzentrum Pädagogik, Therapie und Förderung (KPTF) in Münchenstein. Bei jährlichen Finanz- und Leistungscontrollings wird dabei die Finanzsituation der Institutionen und die Leistungserbringung beleuchtet.

Der Regierungsrat nimmt zu den formulierten Punkten des Postulanten wie folgt Stellung.

1. *Der Postulant fordert die rechtskonforme Berücksichtigung des stark gestiegenen Anteils von Kindern mit erhöhtem Betreuungs- und Förderbedarf – insbesondere mit Anspruch auf 1:1-Betreuung*

Der Kanton schliesst mit den privatrechtlichen Sonderschulinstitutionen Leistungsvereinbarungen ab. Darin wird festgelegt, welche Leistungen in welchem Umfang, zu welcher Qualität und mit welcher finanziellen Abgeltung eine Institution für den Kanton erbringt. Mit Regelungen zum Finanz- und Leistungscontrolling und zur Qualitätssicherung und -entwicklung stellt der Kanton sicher, dass die übertragenen Leistungen nach den gesetzlichen Vorgaben wie im vorherigen Kapitel erläutert, erbracht werden. Die Einrichtungen sorgen mit geeigneten Strukturen für die wirksame und wirtschaftliche Erfüllung der Leistungsvereinbarung.

Aufgrund der verschiedenen Förderschwerpunkte (Kognition, Sprache, Verhalten) sind die Kriterien für Klassengrössen und Betreuungsschlüssel an den Institutionen nur bedingt vergleichbar. Bislang haben die Institutionen einen grossen Gestaltungsfreiraum bezüglich der Umsetzung ihrer Leistungen. Trotzdem soll mit einer Weiterentwicklung der Aufsicht geprüft werden, ob mehr verbindliche Vorgaben für alle Sonderschulinstitutionen eingeführt werden sollen.

Die in den besagten Leistungsvereinbarungen definierten Pauschalen pro Schülerin und Schüler sind dabei Durchschnittswerte, dadurch können bei Mehrbedarf, beispielsweise bei einer 1:1 Betreuung, diese Kosten auch gedeckt werden, da gleichzeitig bei anderen Schülerinnen und Schülern die gesamte Pauschale nicht ausgeschöpft wird.

Verschiedene Sonderschulen kennen bereits eine spezifische Pauschale für höheren Bildungsbedarf. Der aktuelle Beantragungsprozess ist jedoch nicht offiziell definiert, sondern hat sich bislang in der Praxis entwickelt. Darum werden zurzeit in einem Pilotprojekt verbindliche Standards und Prozesse zur Beantragung von Zusatzressourcen für Sonderschülerinnen und Sonderschüler mit ausserordentlich hohem Bildungsbedarf erprobt (vgl. Punkt 4).

Folglich wurden schon Schritte eingeleitet, die eine weiterhin rechtskonforme Beschulung trotz erhöhtem Betreuungs- und Förderbedarf sicherstellt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Bundesverfassung alle Kinder Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht haben. Dieser Anspruch garantiert jedoch nicht die optimale oder bestmögliche Förderung, sondern ein angemessenes und erfahrungsgemäss ausreichendes Bildungsangebot. Das heisst, nicht jede Sonderschülerin oder Sonderschüler hat auch Anspruch auf eine 1:1 Betreuung. Dies würde die staatliche Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die schon sehr teuren Kosten pro Sonderschüler- und Sonderschülerin deutlich übersteigen.

2. *Der Postulant fordert, dass die allgemeine Teuerung sowie die reale Kostenentwicklung seit der letzten Pauschalenanpassung ausgeglichen wird*

Gemäss §14 Staatsbeitragsgesetz ([SGS 360](#)) ist eine Indexierung der Pauschalen innerhalb der Leistungsvereinbarungen nicht erlaubt. Folglich besteht per Gesetz kein Anspruch auf Teuerungsausgleich durch den Kanton bei den privatrechtlichen Institutionen. Allerdings prüft das Amt für Volksschulen (AVS) jeweils auf Antragsstellung der Institutionen, ob die Teuerung und/oder auch

reale Kostenentwicklungen in Form von Anpassungen bei den Pauschalen gesprochen werden können.

Der Ablauf der Antragsstellung ist jeweils in den Leistungsvereinbarungen geregelt. Dabei wird unter betriebswirtschaftlichen Aspekten und insbesondere in Anbetracht der bisherigen Pauschale analysiert, ob aus Sicht des Kantons die Pauschale erhöht wird.

Die finanzielle Situation der Institutionen wird jährlich in Finanzcontrollings analysiert. Auch diese Abläufe sind in den Leistungsvereinbarungen geregelt. Dabei müssen die Leistungserbringer dem Kanton die massgeblichen Unterlagen offenlegen, insbesondere die revidierte Jahresrechnung, den Revisionsbericht, Bilanz, Erfolgsrechnung und die Kostenträgerrechnung.

Diese Unterlagen werden durch den Kanton geprüft und im Rahmen eines Controllinggesprächs mit der Institution besprochen. Zusätzlich können externe Evaluationen durchgeführt werden. Weiter enthalten die Leistungsvereinbarungen Vorgaben zu Rechnungslegung, Revision, Rücklagen und Finanzkontrolle.

Folglich sind im Hinblick auf die finanzielle Situation der Institutionen schon viele Abläufe institutionalisiert, die einen gemeinsamen Austausch zwischen Kanton und den privatrechtlichen Institutionen gewährleisten.

3. *Der Postulant fordert, dass die heilpädagogischen Schulen in die Lage versetzt werden, ihren gesetzlichen Bildungs- und Betreuungsauftrag wieder vollumfänglich zu erfüllen*

Dem Regierungsrat ist die bedarfsgerechte Bereitstellung von integrativen und separativen Schulangeboten entsprechend dem rechtlich verankerten Bildungsauftrag ein grosses Anliegen. Dabei ist auch für uns die Gleichstellung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung mit allen anderen Kindern und Jugendlichen und deren Familien ein zentraler Wert.

Der Regierungsrat ist sich sicher, dass die heilpädagogischen Schulen zurzeit in der Lage sind, ihren gesetzlichen Bildungs- und Betreuungsauftrag zu erfüllen. Wie erläutert, besteht auch bei der Sonderschulung kein Anspruch auf optimale bzw. bestmögliche Beschulung, sondern auf angemessene und ausreichende Förderung.

Neben den jährlichen Finanzcontrollings finden auch jährliche Leistungscontrollings statt, welche die in den Leistungsvereinbarungen geregelte Leistungserbringung der Institutionen thematisiert.

4. *Der Postulant fordert eine Überarbeitung der Finanzierungssystematik (z. B. Einführung individueller Zuschläge) zur Berücksichtigung erhöhter Betreuungsbedarfe*

Die Sonderschulen des Kantons Basel-Landschaft können bereits heute beim AVS Zusatzressourcen beantragen, wenn Schülerinnen und Schüler einen ausserordentlichen Bildungsbedarf aufweisen. Der aktuelle Beantragungsprozess ist jedoch nicht offiziell definiert, sondern hat sich bislang in der Praxis entwickelt. Zudem fehlen standardisierte Kriterien, nach denen das AVS entscheidet, ob Zusatzressourcen bewilligt werden.

Im Rahmen des Projekts «ZuReS-Standards» (Zusatzressourcen für Sonderschülerinnen und -schüler – Standards) und der Erprobung in einem Pilotprojekt mit dem «Heilpädagogischen Zentrum Baselland» (HPZ BL) wird seit Anfang 2026 die individuelle Berücksichtigung ausserordentlich hoher Bildungsbedarfe erprobt. Diese Erprobung wird kontinuierlich im engen Austausch mit dem HPZ BL evaluiert. Aufgrund der Erkenntnisse wird geprüft, ob und in welcher Form die Standards und Prozesse für alle Sonderschulen eingeführt werden sollen.

Das AVS hat deshalb im besagten Pilot verbindliche Standards erarbeitet, um die Bewilligungsprozesse klarer und effizienter zu gestalten. Die Standardisierung der Kriterien und ein einheitlicher, effektiver Prozess zwischen AVS und Sonderschulen soll sichergestellt werden.

Standards und Prozess sollen es ermöglichen auf den zunehmend komplexen Bildungsbedarf der Schülerinnen und Schüler angemessen zu reagieren.

Folglich anerkennt der Regierungsrat einen Handlungsbedarf bei der Berücksichtigung ausserordentlich hoher Bildungsbedarfe, allerdings ist nochmal anzumerken, dass die jetzigen Pauschalen pro Schülerin und Schüler Durchschnittswerte sind, womit auch einzelne Mehrbedarfe gedeckt sein sollten. Zeigt sich jedoch ein Mehrbedarf bei sehr vielen Schülerinnen und Schüler müssen diesbezüglich Lösungen erarbeitet werden.

Entsprechend werden die Erkenntnisse aus dem Pilot auch zukünftige Finanzierungen der Sonderschulen beeinflussen.

5. *Der Postulant fordert die Wiederherstellung von pädagogisch und entwicklungspsychologisch notwendigen Angeboten wie Lager, integrativem Kindergartenunterricht, Hauswirtschaft, Medien- und Informatikunterricht*

Im Dezember 2024 gelangte die Trägerschaft des HPZ BL mit einem Antrag auf Erhöhung der Leistungspauschalen an das AVS und machte auf die angespannte finanzielle Situation im HPZ BL aufmerksam.

Aufgrund der vom Regierungsrat verabschiedeten Finanzstrategie 2025-2028 waren Erhöhungen von Staatsbeiträgen, worunter die Pauschalen des HPZ BL fallen, nicht möglich. Um die Finanzlage zu entlasten, mussten somit andere Massnahmen ergriffen werden.

In enger Zusammenarbeit haben der Stiftungsrat von insieme BL, die Schulleitungen der Schulen des HPZ BL und das AVS Massnahmen geprüft und sorgfältig abgewogen, die die Finanzlage entlasten und zugleich den gesetzlichen Bildungsauftrag wahren.

Mit einem Schreiben an die Erziehungsberechtigten hat der Stiftungsrat im April 2025 über die finanzielle Situation sowie die standortspezifisch beschlossenen Sparmassnahmen informiert. Diese Punkte erwähnt nun der Postulant.

Fachunterricht – Hauswirtschaft und Fach Medien und Informatik

Bei der Massnahmenüberprüfung wurde festgestellt, dass die Angebote des HPZ BL an den Standorten Liestal und Münchenstein unterschiedlich ausgestaltet waren. Durch eine Angebotsangleichung der beiden Standorte und eine Reduktion auf ein den Rechtsgrundlagen entsprechendes Angebot wird dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf ein angemessenes Bildungsangebot Rechnung getragen. So wird der Fachunterricht in Hauswirtschaft wie in der Regelschule erst ab der Oberstufe angeboten, auf der Primarstufe wird er in den Klassenunterricht integriert. Auch das Fach Medien und Informatik wird behinderungsangepasst im Klassenunterricht integriert.

Wochenlektionen auf Kindergartenstufe

In der Verordnung für Kindergarten und Primarschule ([SGS 641.11](#)) sind die Wochenlektionen für Schülerinnen und Schüler festgelegt. Auch hier fanden sich Unterschiede im Angebot zwischen den Standorten. An beiden Schulen wurden mehr Unterrichtslektionen angeboten, als dies in der Verordnung vorgesehen ist. Dies wurde unter Berücksichtigung der Schultransport- und Mittagsbetreuungzeiten angeglichen.

Abschaffung von Schullagern

Die Durchführung von Schullagern ist an Regel- und Sonderschulen kein Pflichtangebot. An den Heilpädagogischen Schulen wurden die Lager auf der Primarstufe stark reduziert. So sind in der Mittelstufe noch Kurzlager mit einer Übernachtung möglich, in der Oberstufe finden die Lager wie bisher statt.

Fazit

Aufgrund der finanziell angespannten Lage des HPZ BL war es unumgänglich Massnahmen zu ergreifen. Um dem Bildungsauftrag der heilpädagogischen Schulen weiterhin in hoher Qualität entsprechen zu können, waren dabei Reduktionen der über den rechtlich vorgegebenen Rahmen hinausgehenden Angebote unumgänglich. Die Gewährleistung einer stabilen Finanzlage der kantonal grössten Sonderschule hat grösste Priorität. Dabei wurden die Massnahmen mit grösster Sorgfalt breit abgestützt evaluiert und in enger Zusammenarbeit zwischen der Bildungs-, Kultur und Sportdirektion (BKSD) und dem HPZ BL abgewogen.

6. Der Postulant fordert die rechtskonforme Sicherstellung familienexterner Betreuungsangebote gemäss § 29 Abs. 1 der Verordnung Sonderpädagogik

Die ausserschulische Betreuung an den Tagessonderschulen in Basel-Landschaft umfasst flächendeckend die Mittagsbetreuung zwischen den Unterrichtsblöcken am Vor- und am Nachmittag. Darüber hinaus können die Sonderschulen nach § 29 Abs 1 der Verordnung über die Sonderpädagogik (Vo SoPä, [SGS 640.71](#)) bei nachgewiesenem Bedarf an Schultagen Betreuung nach Unterricht bzw. an unterrichtsfreien Nachmittagen bis längstens 18 Uhr anbieten. Diese Leistung wird als Kann-Angebot beschrieben; ein individueller Rechtsanspruch auf Betreuung über die Mittagsbetreuung hinaus besteht nicht.

In der Praxis bieten derzeit alle Tagessonderschulen den Familien eine Betreuung am Nachmittag an, sofern dafür Bedarf besteht. Es kann allerdings nicht gewährleistet werden, dass die Betreuung an allen Nachmittagen erfolgt und damit eine Vollzeitbetreuung von Montag bis Freitag möglich ist. Von der ausserschulischen Betreuung an einer Sonderschule ausgeschlossen ist aktuell ein Kind, dessen Betreuung personell aufgrund des besonderen Bedarfs nicht geleistet werden kann, wobei die betreffende Sonderschule den Ausschluss regelmässig überprüft.

7. Der Postulant fordert zudem die bedarfsgerechte Finanzierung von Ferienhorten und anderen Betreuungsformen, die integraler Bestandteil eines inklusiven Bildungssystems sind

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass kein Rechtsanspruch auf ein ausserschulisches Betreuungsangebot während der Schulferien besteht, und zwar weder für Schülerinnen und Schüler der Regel- noch für jene in den Sonderschulen des Kantons Basel-Landschaft. Ferienhorte an Tagessonderschulen wurden seit 2021 an einzelnen Sonderschulen pilotiert, aber per 2025 von den Schulen aus finanziellen Gründen wieder eingestellt. Bislang konnte aufgrund der Finanzlage des Kantons Basel-Landschaft die Rechtsgrundlage für eine reguläre Einführung von Ferienhorten nicht geschaffen werden. Ein Anspruch auf einen Zugang zu einem Ferienhort an einer Sonderschule besteht folglich nicht. Das in § 29 Abs. 1 der Vo SoPä vorgesehene Angebot der ausserschulischen Betreuung bezieht sich ausschliesslich auf die Schultage.

Der Regierungsrat ist folglich der Meinung, dass der Betrieb von Ferienhorten kein Bestandteil des Bildungssystems ist. Dies betrifft die Regel- und Sonderschulung. Wie oben erläutert, besteht gemäss Bundesverfassung eine Schulpflicht, welche die Kantone gewährleisten müssen. Allerdings betrifft dies nicht die Freizeit und Ferien der Kinder und Jugendlichen.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2025/257 «Sicherstellung der Bildungs- und Betreuungsqualität an heilpädagogischen Schulen im Kanton Basel-Landschaft» abzuschreiben.

Liestal, 22. September 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich